



# Satzung

## **Tennis Verein 1903 Schwarz Gelb e.V. Krefeld**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennis Verein 1903 Schwarz Gelb e.V. , hat seinen Sitz in 47800 Krefeld, Hüttenallee 108 a., ist im Vereinsregister eingetragen und besteht aus den Mitgliedern des Tennisverein 1903 e.V.(gegr. Dezember 1903) und des TK Schwarz-Gelb Krefeld e.V. (gegr. Oktober 1929).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend mit dem 01.01.2005.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Tennissport. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege erfolgt im Rahmen des Tennissports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a.) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- b.) Tennisverband Niederrhein e.V.
- c.) zuständigen Spitzenverband des DTB

### **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind Blau, Weiß, Schwarz, Gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinssehrennadeln verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - 1) ordentliche [aktive] Mitglieder [ab dem 18. Lebensjahr]
  - 2) Jugendliche [das sind solche, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben]
  - 3) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende
  - 4) passive Mitglieder
  - 5) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 31. Oktober dieses Kalenderjahres zu erklären ist.
  - b) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt auch, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, sofern der Vorstand nicht anderweitig beschließt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ältestenrat anrufen [siehe § 12 Abs.2].
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
6. Es sind ein Mitgliedsbeitrag, ein Eintritts- und ein Verzehrgeld zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung der Beiträge hat bis zum 1. April eines jeden Jahres zu erfolgen. Über Mahnzuschläge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zahlung der Beiträge erfolgt generell durch Lastschriftverfahren. Ausnahmeanträge können in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen befreit.
7. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 5 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ältestenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - c) Bericht des Vorstands
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Neuwahl des Vorstands
  - g) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
  - h) Wahl von 2 Kassenprüfern [alle 2 Jahre]
  - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - k) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst [Enthaltungen zählen nicht mit]
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden  
der/dem 2. Vorsitzenden  
der/dem 1. Schatzmeister/in  
der/dem 2. Schatzmeister/in  
der/dem Schriftführer/in  
der/dem Pressewart/in  
der/dem 1. Sportwart/in  
der/dem 2. Sportwart/in  
der/dem 1. Jugendwart/in  
der/dem 2. Jugendwart/in  
der/dem technischen Hauswart/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten, der für den Datenschutz zuständig ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der 1. Schatzmeister  
Hiervon hat der 1. Vorsitzende alleiniges Vertretungsrecht, während der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister gemeinsam mit einem anderen Vorstandesmitglied im Sinne des § 26 BGB den Verein vertreten.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht das Recht auf den Tennisplätzen zu spielen in begrenzter Anzahl gemäß der Spielordnung zu.
2. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet [§ 5 Abs. 7].
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 6.

### **§ 12 Pflichtverletzung durch Mitglieder**

Jedes Mitglied ist der Strafgewalt des Vereins unterworfen. Diese wird durch den Vorstand und den Ältestenrat vorgenommen.

1. Bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus § 11 dieser Satzung können folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitweiliger Ausschluss
  - c) dauernder Ausschluss
2. Die Verhängung der Strafe erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs an den Ältestenrat. Dieser trifft eine Entscheidung; im Falle einer Strafverhängung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder, im Falle des dauernden Ausschlusses kann der Ältestenrat den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet für den Fall des Ausschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane sind nur wegen schwerer Verfahrensfehler oder wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot gerichtlich anfechtbar.

### **§ 13 Vorstandssitzungen**

1. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.
2. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf. Sie muss erfolgen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit.
4. Wird die Zahl von 7 nicht erreicht, so ist sofort eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kommt auch ohne Vorstandssitzung durch einstimmige schriftliche Erklärung zustande, vorausgesetzt, dass die abstimmenden Mitglieder mindestens die Zahl von 7 Mitgliedern des Vorstandes ausmachen.
6. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung vor. Er ist berechtigt, besondere Ausschüsse zu bilden.
7. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

### **§ 14 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern, darunter mindestens 2 Damen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.
2. Zu den Mitgliedern des Ältestenrates können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein oder den beiden verschmolzenen Vereinen seit mindestens 7 Jahren angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Ältestenrates sein.
3. Außer den sonstigen ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben ist der Ältestenrat zur Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten berufen; ihm obliegt ferner die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
4. Der gewählte Ältestenrat ist gehalten, sich spätestens einen Monat nach der Wahl zukonstituieren. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Der Ältestenrat wählt in dieser Sitzung aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden, der dann zu den weiteren Sitzungen einlädt.
5. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.
6. Im übrigen finden die Vorschriften des § 12 Abs. 1.,2.,3.,4. und 7. sinngemäß Anwendung.

7. Der Ältestenrat kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen entsprochen, so ist der Vorsitzende des Ältestenrates berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen. In diesem Falle gilt § 8 entsprechend.

#### **§ 15 Ämterverwaltung**

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Über die Anstellung besoldeter Personen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 16 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung ist für den Fall der Auflösung eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet § 13 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist Mitgliedern der gemeine Wert der von Ihnen geleisteten Sacheinlagen zurückzuerstatten. Das nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Belange zu verwenden hat.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der am 17.11.2004 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Mit gleichem Tage werden die bisherigen Satzungen ungültig.

Krefeld, den 16.11.2004

Der Vorstand